

Räum- und Streupflicht im Winter

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Grundstückseigentümer bei Schnee- und Eisglätte für eine ordnungsgemäße Schneeräumung und für die Beseitigung von Rutschgefahren bei Glätte verpflichtet sind. Aber auch Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher usw. sind dazu verpflichtet. Wer in Urlaub fährt oder krank ist, muss unbedingt für eine Vertretung sorgen.

Die Räum- und Streupflicht gilt für alle öffentlichen Geh- und Überweg entlang der Grundstücksgrenze und zwar an allen Tagen, in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Auch mehrmals am Tag, falls es Nachschub von oben gibt. Dabei darf der Schnee nicht einfach auf die Fahrbahn geschaufelt, sondern muss am Rande des Bürgersteiges oder auf dem Privatgrundstück des Grundstückseigentümers abgelegt werden. Für die Fußgänger müssen auch die Zugänge zu den Überwegen zum Überqueren der Fahrbahn geräumt werden.

Die Geh- und Überwege sind in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Bei Glätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2m abzustumpfen, dass Gefahren für Fußgänger nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. Als abstumpfendes Streumaterial sollte Sand, Splitt oder Ähnliches verwendet werden. Salz darf wegen seiner schädlichen Wirkung auf Bäume und Sträucher nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

Wer den vollständigen Text der Straßenreinigungssatzung der Stadt Griesheim möchte, kann diesen unter 06155/ 701-223 oder ordnungsamt@griesheim.de anfordern.